



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Wien, am 22. Juni 2023
Zl. K-743/220623/HA, RA

GZ: 2023-0.440.576

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960, das Führerscheingesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Bei vorliegendem Gesetzesentwurf handelt es sich um den zweiten Teil des sogenannten „Raserpakets“, mit dem nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden soll, bei extremer Raserei das Auto unter bestimmten Voraussetzungen zu beschlagahmen.

Im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Fahrzeugen bei extremer Raserei ist zunächst (einmal mehr) auf die Rechtslage in Deutschland hinzuweisen. Gemäß § 315d dt. Strafgesetzbuch (StGB) ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt oder als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt, Beschlagnahme („Einziehung“) des Fahrzeugs inklusive (§ 315f). Daraus folgt, dass die Ausrichtung, die Durchführung oder die Teilnahme an einem illegalen Autorennen in Deutschland bereits strafrechtliche Konsequenzen einschließlich der Einziehung des Fahrzeugs (StGB) und nicht bloß verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen (StVO) nach sich zieht.



Richtig ist, dass eine überwiegende Zahl der Verkehrstoten auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen ist. Festzuhalten ist aber, dass es sich dabei in den wenigsten Fällen um illegale Autorennen handelt, deren Ahndung ohnedies nicht im Wege der Straßenverkehrsordnung, sondern im Wege des Strafgesetzbuchs erfolgen sollte. In den meisten Fällen ist schlicht überhöhte und nicht angepasste Geschwindigkeit ursächlich für schwere Unfälle mit Personenschäden.

Hohe Strafen können eine abschreckende bzw. generalpräventive Wirkung haben – das aber nur dann, wenn sich der Normunterworfenen darauf verlassen kann, dass ihn die angedrohte Sanktion auch tatsächlich trifft, wenn er Ge- und Verbote missachtet.

Abgesehen davon, dass diese Maßnahme allgemein überhöhte Geschwindigkeiten nicht hintanhaltet, gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Androhung von Strafen alleine kaum Wirkung entfalten werden, wenn nicht ausreichend Kontrollen stattfinden.

Gemeinden haben in den letzten Jahren viele Anstrengungen unternommen, damit der zunehmenden Raserei Einhalt geboten und den Beschwerden der örtlichen Bevölkerung Rechnung getragen wird. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Bodenschwellen, Fahrbahninseln, Fahrbahnverengungen, Fahrbahnteiler und andere verkehrsberuhigende Maßnahmen: allen Maßnahmen zum Trotz wird innerorts zu schnell gefahren.

Obwohl sich alle Experten einig sind, dass Ge- und Verbote kaum Wirkung entfalten, wenn keine oder unzureichende Kontrollen erfolgen, wird dem Thema Verkehrsüberwachung auf Gemeindestraßen, wo der Bürger der Gefahr von überhöhter Geschwindigkeit sowie der Lärm- und Geruchsbelästigung besonders ausgesetzt ist, wenig bis gar keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Kontrollen finden nicht statt: die Exekutive kann nicht (Personalmangel) und die Gemeinde darf nicht (mangels gesetzlicher Grundlage).

Derzeit ist es nur Gemeinden mit eigenem Gemeindegewachkörper möglich automationsunterstützte, durch bildverarbeitende technische Einrichtungen (Radargeräte) Geschwindigkeitsmessungen auf Gemeindestraßen durchzuführen (Übertragung durch Verordnung der Landesregierung). Alle anderen Gemeinden sind darauf angewiesen, dass die Exekutive vor Ort Überwachungsmaßnahmen tätigt.





Österreichischer
Gemeindebund

Um Fälle von überhöhter Geschwindigkeit durch motorisierte Verkehrsteilnehmer zurückzudrängen, bedarf es abseits erhöhter Strafrahmen und der Beschlagnahme von Fahrzeugen bei extremer Raserei in erster Linie einer zielgerichteten Kontrolle der Einhaltung von Geschwindigkeitsbeschränkungen – und hier vor allem im Ortsgebiet.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher einmal mehr eine gesetzliche Grundlage, die es den Gemeinden selbst ermöglicht, Überwachungsmaßnahmen auf Gemeindestraßen zu ergreifen. Letztlich wissen die Gemeinden und die örtliche Bevölkerung am besten über die Gefahrenstellen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel